

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 2/08 B

L 5 LW 6/07 (Hessisches LSG)
S 11 LW 4/07 (SG Kassel)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Luisenstraße 12, 34119 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Januar 2008 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.1.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Entscheidung der Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Beitragszuschuss zur Krankenversicherung nach § 35a Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte hat.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich mit Schreiben vom 20.3.2008 an das LSG, das von dort an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden ist, Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist nicht stattzugeben.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl. BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 1500 § 160a Nr 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl. BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstichterlich entschieden ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen dieser Art sind hier nicht ersichtlich.
- 7 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten



Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht im Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden.

- 8 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Während Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG damit von vornherein für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ausscheiden, ist hier auch kein Beweis-antrag ersichtlich, den das LSG unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe ihm nicht mitgeteilt, dass dort unter dem Aktenzeichen L 5 LW 6/07 ein Berufungsverfahren anhängig sei, trifft diese Behauptung nicht zu. Der Kläger hat die Eingangsbestätigung des LSG offensichtlich erhalten, da er sich in der Folgezeit mehrfach unter dem betreffenden Aktenzeichen an das LSG gewendet hat.
- 9 Auch soweit das LSG einen Ablehnungsantrag des Klägers durch die abgelehnten Richter als unzulässig verworfen hat, ergibt sich daraus kein Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Abgesehen davon, dass der Kläger jetzt bestreitet, das LSG als befangen abgelehnt zu haben, kann die Rüge fehlerhafter Besetzung des Berufungsgerichts bei Erlass des angefochtenen Urteils, weil ein Ablehnungsgesuch gegen mitwirkende Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zuvor zu Unrecht abgewiesen worden sei, im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nur darauf gestützt werden, die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs beruhe auf willkürlichen Erwägungen oder habe Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt (*vgl BSG, Beschluss vom 2.11.2007 - B 1 KR 72/07 B - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*). Ein derart schwerwiegender Fehler ist dem LSG in diesem Zusammenhang nicht unterlaufen. Erweist sich ein Ablehnungsantrag als unzulässig, so hat ihn der zuständige Senat in seiner regelmäßigen Besetzung zu verwerfen (*vgl BSG, Beschluss vom 16.2.2001 - B 11 AL 19/01 B - juris, RdNr 6, mwN*). Unzulässig ist ein Ablehnungsgesuch, wenn seine Begründung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt gerechtfertigt sein kann (*vgl BSG, Beschluss vom 16.2.2001, aaO*). Davon durfte das LSG hier ohne grundsätzliche Verkenning des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG ausgehen.
- 10 Der Kläger hatte in seinem Schreiben vom 8.1.2008 lediglich pauschal die Zuständigkeit des 5. Senats des LSG bestritten und einen Beweis der Befangenheit darin gesehen, dass es das LSG abgelehnt habe, ihm Fahrkosten zur mündlichen Verhandlung zu ersetzen. Letzterer Vorwurf beruhte offenbar darauf, dass das LSG dem Kläger lediglich eine Terminsmitteilung über-



sandt und nicht auch dessen persönliches Erscheinen zum Termin angeordnet hatte (*vgl § 111 Abs 1 iVm § 191 SGG*). Bei einer solchen gerichtlichen Verfahrensweise liegt ein Befangenheitsgrund fern, wenn es - wie hier - lediglich um die rechtliche Beurteilung eines aktenkundigen Sachverhalts ging und der Kläger zuvor auch nicht geltend gemacht hatte, dass sein persönliches Erscheinen geboten sei. Vielmehr hatte er mit Schreiben vom 31.12.2007 noch eine Aufhebung des Termins und die Anordnung eines Ruhens des Verfahrens beantragt. Unter diesen Umständen konnte das LSG das Ablehnungsgesuch des Klägers als zweckwidrigen Versuch werten, die Durchführung der mündlichen Verhandlung doch noch zu verhindern.

- 11 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (*§ 73 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO*).
- 12 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (*vgl § 166 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)